

Satzung des Bundesverbands ambulante spezialfachärztliche Versorgung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Bundesverband ambulante spezialfachärztliche Versorgung“.
- 1.2. Der Bundesverband hat seinen Sitz in Grünwald.
- 1.3. Der Bundesverband soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Bundesverband ambulante spezialfachärztliche Versorgung e.V.“

§ 2 Zweck

- 2.1. Der Bundesverband ist ein Berufsverband, dessen Zweck es ist, die Interessen der ambulant tätigen hochspezialisierten Ärzte zu vertreten, insbesondere im Hinblick auf den medizinischen Versorgungssektor der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung.
- 2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.2.1. Vertretung der Interessen der spezialfachärztlich tätigen Ärzte über Regionen, Sektoren und Fachgruppen hinweg gegenüber Politik und Gremien der gemeinsamen Selbstverwaltung.
 - 2.2.2. Fachliche Unterstützung spezialfachärztlich tätiger Ärzte sowie hochspezialisiert tätiger niedergelassener Ärzte (z.B. durch Fortbildungskurse, interdisziplinäre Kolloquien, Fachkongresse).
 - 2.2.3. Entwicklung sinnvoller Instrumente zur Qualitätsdarstellung und Mengensteuerung, die den Erfordernissen einer qualitativ hochwertigen Patientenversorgung entsprechen, die Begleitung, deren Einführung und deren Evaluation.

- 2.2.4. Förderung der Transparenz von Leistungsangeboten und -qualität gegenüber Patienten und Institutionen im Gesundheitswesen.
- 2.2.5. Erarbeitung sinnvoller Kooperationsmodelle zwischen niedergelassenen hochspezialisierten Ärzten, zwischen hochspezialisierten und versorgenden Ärzten sowie auch mit dem Krankenhaus und Begleitung von deren Umsetzung und Evaluation.
- 2.2.6. Entwicklung medizinischer Versorgungskonzepte und Mitwirkung an deren Verhandlung mit Krankenkassen.
- 2.2.7. Förderung der Erhebung und Zusammenführung von Daten zu hochspezialisierten ambulanten Leistungen als Basis für die Weiterentwicklung der medizinischen Versorgung, die Erarbeitung von Vertragskonzepten und für Versorgungsforschung.
- 2.2.8. Ergebnisoffene wissenschaftliche Aufarbeitung von Daten der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung und deren Veröffentlichung.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Verbands unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag in Textform beantragt. Über diesen Annahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Bei einer Ablehnung des Antrags sollen dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitgeteilt werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Verbands an.
- 3.2. Mitglieder des Verbands sind die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder.
 - 3.2.1. Ordentliche Mitglieder sind:
 - an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte, die Leistungen durchführen, welche potenziell der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach §116b SGB V zuzuordnen sind
 - an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte, die ambulante oder belegärztliche Operationen oder sonstige hochspezialisierte ambulante Leistungen anbieten

- am Krankenhaus tätige Ärzte, die nach § 116 b SGB V zur ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung befugt sind
- niedergelassene Fachärzte des hausärztlichen Versorgungsbereichs und niedergelassene Psychotherapeuten, die nach § 116 b SGB V zur ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung befugt sind.

3.2.2. Außerordentliche Mitglieder sind alle anderen Mitglieder, insbesondere soziale Meinungsbildner, Vertreter von Politik, Vertreter von medizintechnischer und pharmazeutischer Industrie, Medizinstudenten.

- 3.3. Der Antragsteller hat in seinem Aufnahmeantrag anzugeben, ob er die Qualifikation nach der Ziff. 3.2.1. aufweist. Der Vorstand nimmt ihn dann als ordentliches Mitglied auf. Ein außerordentliches Mitglied, das die Qualifikation erlangt, kann die ordentliche Mitgliedschaft beantragen. Verliert ein ordentliches Mitglied die Qualifikation, so hat es dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen, der ihm daraufhin die ordentliche Mitgliedschaft zu entziehen hat. Solange der Vorstand ein Mitglied als ordentliches führt, gilt es unwiderleglich als solches.

§ 4 Mitgliederrechte

- 4.1. Alle Mitglieder sind zur Teilhabe an allen Einrichtungen des Bundesverbands befugt, die zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmt sind.
- 4.2. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder sind aber zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt und in alle Vereinsämter wählbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch:
- 5.1.1. Austritt aus dem Verband,
 - 5.1.2. Tod des Mitglieds,
 - 5.1.3. Auflösung des Mitglieds,
 - 5.1.4. Ausschluss aus dem Bundesverband.

- 5.2. Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden.
- 5.3. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet, wenn das Mitglied aufgelöst wird.
- 5.4. Ein Mitglied kann aus dem Bundesverband durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn:
 - 5.4.1. es das Ansehen oder die Interessen des Bundesverbandes schädigt,
 - 5.4.2. es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt, oder
 - 5.4.3. aus einem anderen wichtigen Grund.

Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Vereinsbeitrag

- 6.1. Ordentliche Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag außerordentlicher Mitglieder wird durch Vereinbarung mit dem Vorstand festgelegt.
- 6.2. Der Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder ist bei Beitritt und folgend mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 7 Organe des Bundesverbands

Organe des Bundesverbands sind:

1. der Vorstand,
2. der Verbandsrat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.

- 8.2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- 8.3. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Bundesverbands befugt. Die stellvertretenden Vorsitzenden sollen aber nur nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden oder wenn dieser verhindert ist, tätig werden. Vom Verbot des Inschlaggeschäfts sind die Vorstandsmitglieder befreit.
- 8.4. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Bundesverbands und die Führung der Geschäfte, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Der Verbandsrat kann den Mitgliedern des Vorstands eine angemessene Vergütung bewilligen. Der Vorstand beschließt eine Aufgabenverteilung unter den Mitgliedern des Vorstands. Insbesondere muss ein stellvertretender Vorsitzender als geschäftsführender Vorstand fungieren.
- 8.5. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so hat der Verbandsrat ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen. Die nächste Mitgliederversammlung kann aber ein anderes Mitglied wählen. Ein Vorstandsmitglied kann nur von der Mitgliederversammlung und nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
- 8.6. Der Vorstand entscheidet in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet einstimmig. Kommt keine Einigung zustande, so kann jedes Vorstandsmitglied die Entscheidung des Verbandsrats herbeiführen.
- 8.7. Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von beiden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll enthalten:
- Sitzungsort und -datum
 - Name der Teilnehmer
 - Tagesordnung
 - die zur Abstimmung gestellten Anträge mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis.
- 8.8. Außer in Sitzungen kann der Vorstand Beschlüsse auch in jeder Form der Telekommunikation und auch in gemischter Form fassen. Die vorstehenden Bestimmungen über die Niederschrift gelten entsprechend.

- 8.9. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und ihn mit Vertretungsmacht als besonderen Vertreter ausstatten. Der Vorstand kann den Geschäftsführer mit der selbständigen Erledigung der laufenden Geschäfte betrauen.

§ 9 Verbandsrat

- 9.1. Es ist ein Verbandsrat zu bilden, der die Struktur der im Verband vertretenen Fach- und Berufsgruppen abbilden soll. Auch soll auf eine angemessene regionale Verteilung geachtet werden.
- 9.2. Der Verbandsrat besteht aus:
- den Mitgliedern des Vorstands;
 - bis zu sieben weiteren Mitgliedern. Über die Zahl der weiteren Mitglieder und die Fach- und Berufsgruppen, die vertreten sein sollen, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 9.3. Der Verbandsrat wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands auf die Dauer der Amtszeit des Vorstands gewählt.
- 9.4. Die Aufgaben des Verbandsrats umfassen:
- die Beratung des Vorstandes in Fragen grundsätzlicher Bedeutung;
 - die Ausarbeitung eines Vorschlages an die Mitgliederversammlung zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - die Überwachung der Arbeit des Vorstands.
- 9.5. Der Verbandsrat entscheidet in Sitzungen. Der Vorsitzende des Vorstands oder – im Verhinderungsfalle – sein Stellvertreter beruft die Sitzungen des Verbandsrats in Textform ein und leitet diese. Die Sitzungen des Verbandsrats können auch ganz oder teilweise per Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum durchgeführt werden. Näheres ist in einer Sitzungsordnung zu regeln, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Jedes Mitglied des Vorstands oder mindestens zwei andere Verbandsräte können unter Angabe der Tagesordnung jederzeit die Einberufung des Verbandsrats verlangen. Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des Vorstandes, anwesend sind. Der Verbandsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Außer in Sitzungen kann der Verbandsrat Beschlüsse auch in jeder Form der Telekommunikation und auch in gemischter

Form fassen. Für die Protokollierung der Beschlüsse des Verbandsrats gelten die Bestimmungen für den Vorstand entsprechend.

- 9.6. Der Verbandsrat kann vom Vorstand umfassend Auskunft über alle Verbandsangelegenheiten verlangen.

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr stattfinden.

10.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- es der Vorstand beschließt
- die Einberufung von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird
- ein Drittel der Mitglieder des Verbandsrats dies fordert

10.3. In folgenden Angelegenheiten ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beitragshöhe
- Beschlussfassung über eine Umlage
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Festlegung der Zahl der weiteren Mitglieder des Verbandsrats sowie Wahl derselben
- Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Bundesverbands

10.4. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung auf der Webseite des Bundesverbands. Zusätzlich ist jedes Mitglied, das eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat, per E-Mail zu laden. Die Tagesordnung ist als Bestandteil der Einladung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt für die ordentliche Mitgliederversammlung einen Monat, für außerordentliche Mitgliederversammlungen zwei Wochen. Der Versammlungsleiter hat eingangs die Ordnungsmäßigkeit der Ladung

festzustellen. Dringlichkeitsanträge können noch in der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- 10.5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle seinen Stellvertreter geleitet. Sind beide Vorstände verhindert, leitet zunächst das älteste anwesende Mitglied des Verbandsrats die Versammlung, die alsdann einen Leiter zu wählen hat. Näheres ist in einer Sitzungsordnung zu regeln, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- 10.6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern wenigstens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Jedes Mitglied kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann nur ein abwesendes Mitglied vertreten.
- 10.7. Bei folgenden Beschlussinhalten ist die Versammlung abweichend von 9.6. nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist:
 - Änderung des Vereinszweckes (§ 2)
 - Auflösung des Bundesverbands (§ 12)
- 10.8. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10.9. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereines ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- 10.10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Namen des Versammlungsleiters und Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die zur Abstimmung gestellten Anträge mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen)

- die gefassten Beschlüsse.

§ 11 Regionalorganisation

- 11.1. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, für einzelne oder alle Länder oder auch mehrere Länder gemeinsam Landesorganisationen („Landesverbände“) als Gliederungen des Bundesverbands einzurichten.
- 11.2. Die einem Landesverband zuzurechnenden ordentlichen Mitglieder wählen gleichzeitig mit der Mitgliederversammlung des Bundesverbands einen Landesvorsitzenden und einen Stellvertreter („Landesvorstand“). Der Vorstand kann ihnen beschränkte Vertretungsmacht als besondere Vertreter verleihen.
- 11.3. Je ein Mitglied jedes Landesvorstands ist berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsrats teilzunehmen und im Verbandsrat das Wort zu ergreifen.

§ 12 Geschäftsgang

- 12.1. Zu folgenden Geschäften bedarf der Vorstand der Einwilligung der Mitgliederversammlung:
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - Aufnahme von Krediten in Höhe von mehr als 20.000 (in Worten: zwanzigtausend) Euro
 - Übernahme der Haftung für fremde Verbindlichkeiten
- 12.2. Zu folgenden Geschäften bedarf der Vorstand der Einwilligung des Verbandsrats:
- Kreditgewährung mit Ausnahme der nachfolgend geregelten Personalkredite
 - Anstellung von Personal, wenn die Jahresvergütung die eines Bundesbeamten im gehobenen Dienst unterster Stufe übersteigt, Gewährung von Krediten an Angestellte von mehr als einem Monatsgehalt, Versorgungs- und Abfindungszusagen
 - Abschluss von Mietverträgen über Räume
 - Abschluss von Verträgen, die dem Bundesverband Leistungsverpflichtungen über einen Zeitraum von mehr als 2 Jahren auferlegen.

12.3. Der Bundesverband hat eine ordnungsgemäße Buchhaltung zu führen und zwar, wenn es die Größenordnung erfordert, nach kaufmännischen Grundsätzen. Er hat für den Schluss jedes Kalenderjahrs spätestens in den folgenden neun Monaten einen Jahresabschluss zu erstellen und diesen den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in den geprüften Jahresabschluss zu gewähren.

§ 13 Auflösung des Bundesverbands

13.1 Über die Auflösung des Bundesverbands kann nur in einer mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

13.2 Die Einberufung einer solchen Versammlung erfolgt nur dann, wenn

- der Vorstand dies einstimmig beschlossen hat oder
- zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich gefordert haben.

13.3. Die Auflösung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 14 Schiedsklausel

14.1. Über alle Streitigkeiten aus dem Vereinsleben entscheidet unter Ausschluss des Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten ein Schiedsgericht nach dem Statut des Schlichtungs- und Schiedsgerichtshofs deutscher Notare – SGH –. Das Statut ist dieser Satzung als Bestandteil beigelegt.

14.2. Als Streitigkeiten aus dem Vereinsleben gelten alle Streitigkeiten, die in irgendeinem Zusammenhang mit dem Bundesverband stehen, vorausgesetzt auf beiden Seiten sind nur der Bundesverband, seine Mitglieder und ihre Organe beteiligt. Ehemalige Mitglieder und ehemalige Organe stehen gleich. Das Schiedsgericht entscheidet auch über Wirksamkeit, Auslegung und Ergänzung der Satzung, über Wirksamkeit, Auslegung, Anfechtung und Ergänzung von Beschlüssen und von sonstigen Handlungen von Gesellschaftsorganen sowie darüber, ob jemand Mitglied oder Organ des Bundesverbands ist.

14.3. Personen, die nicht Partei eines Schiedsverfahrens sind, die aber dieser Schiedsklausel unterliegen, können zu einem Schiedsverfahren beigeladen werden. Berührt ein Schiedsverfahren die Rechte und Pflichten einer solchen Person, so soll sie beigeladen werden; der Schiedsspruch wirkt dann auch zu ihren Gunsten und Lasten.

– ENDE DER SATZUNG –

Statut

Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare - SGH

I. Teil: Organisation

§ 1 Rechtsnatur

Der Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof deutscher Notare (SGH) ist ein institutionelles Schiedsgericht, das in besonderer Weise dem Schlichtungsgedanken verpflichtet ist. Seine Spruchkörper sind Schiedsgerichte im Sinn des Zehnten Buchs der deutschen Zivilprozessordnung.

§ 2 Träger

(1) Der SGH ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung der DNotV GmbH mit Sitz in Berlin.

(2) Die fachliche Betreuung obliegt dem Deutschen Notarverein Bundesverband der Notare im Hauptberuf mit Sitz in Berlin.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Der SGH ist zuständig für alle schiedsfähigen Rechtsstreitigkeiten. Auch gestaltende Entscheidungen und einstweilige Maßnahmen sind zulässig.

(2) Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen einen Notar im Zusammenhang mit dessen Amtstätigkeit, ebenso Ansprüche gegen Vertreter oder Bedienstete des Notars.

§ 4 Vertrag

(1) Der Vertrag über die Durchführung eines Schlichtungs- oder Schiedsverfahrens wird ausschließlich zwischen den Parteien einerseits und der DNotV GmbH andererseits abgeschlossen. Zwischen den Parteien und den Personen, die auf Seiten des SGH das Verfahren durchführen oder betreuen, bestehen keine vertraglichen Beziehungen.

(2) Niemand hat gegenüber der DNotV GmbH Anspruch auf Abschluss eines Vertrags für ein Schlichtungs- oder Schiedsverfahren.

(3) Für den Vertrag gelten die Bestimmungen dieses Statuts, wenn die Vertragsteile nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Anderes vereinbaren. Das Statut ist jedem Antragsteller auszuhändigen.

§ 5 Kuratorium

(1) Der Deutsche Notarverein Bundesverband der Notare im Hauptberuf beruft ein Kuratorium.

(2) Das Kuratorium besteht aus bis zu 10 Persönlichkeiten des öffentlichen und des beruflichen Lebens, die dem Schlichtungs- und Schiedswesen besonders verbunden sind. Ein Mitglied des Kuratoriums kann zum Vorsitzenden, ein weiteres zum stellvertretenden Vorsitzenden ernannt werden. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf unbestimmte Zeit berufen; sie können jederzeit ihr Amt niederlegen oder abberufen werden.

(3) Das Kuratorium berät die Träger und Organe des SGH. Es berät in Sitzungen, die vom Sekretär einberufen werden, oder schriftlich.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig; Auslagen können ersetzt werden.

§ 6 Sekretariat

(1) Die Verwaltung des SGH obliegt dem Sekretariat.

(2) Das Sekretariat wird von einem Sekretär geleitet, der von der DNotV GmbH im Einvernehmen mit dem Deutschen Notarverein Bundesverband der Notare im Hauptberuf ernannt und abberufen wird.

(3) Der Sekretär hat Vollmacht, die DNotV GmbH in allen Angelegenheiten zu vertreten, die der Betrieb des SGH gewöhnlich mit sich bringt.

(4) Es kann ein stellvertretender Sekretär ernannt werden, der alle Befugnisse des Sekretärs wahrnehmen kann, der aber nur handeln soll, wenn der Sekretär verhindert ist.

II. Zusammensetzung des Schiedsgerichts

§ 7 Formen von Schiedsgerichten

(1) Wenn im Schiedsvertrag nichts Anderes vereinbart ist, wird die Schlichtungs- und Schiedstätigkeit von Spruchkörpern des SGH wahrgenommen. Diese sind in der Regel mit Notaren als Schiedsrichter besetzt, die sich allgemein zur Übernahme des Amts bereit erklärt haben; der Sekretär kann andere Personen mit ihrer Einwilligung zu Mitgliedern eines Spruchkörpers berufen.

(2) Haben die Parteien vereinbart, einzelne oder alle Schiedsrichter unter der Geltung dieses Statuts selbst zu benennen, so kann der SGH auf Antrag einer Partei das Verfahren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen führen, wenn der Vorsitzende Notar ist. Der Sekretär kann Ausnahmen zulassen.

§ 8 Spruchkörper, Ort des Verfahrens

(1) Spruchkörper bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Sie verhandeln und entscheiden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entweder in der Besetzung mit

dem Vorsitzenden allein oder in voller Besetzung. Die Mitglieder eines Schiedskörpers werden in diesem Statut als "Schiedsrichter" bezeichnet, auch wenn sie nur als Schlichter tätig werden.

(2) Nach Eingang eines jeden Schlichtungs- oder Schiedsantrags bestimmt der Sekretär den Spruchkörper und den Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens. Er teilt den Parteien Namen und Dienstort des Vorsitzenden und der Beisitzer sowie den Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens schriftlich mit.

(3) In den Fällen des § 3 Abs. 1 BeurkG soll ein Notar nicht zum Mitglied eines Spruchkörpers bestellt werden, in den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3 BeurkG nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Parteien. Ein zum Mitglied eines Spruchkörpers bestellter Notar hat dem Sekretär gegebenenfalls unaufgefordert Anzeige zu erstatten.

(4) Jede Partei kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Person einander vom Sekretär berufenen Schiedsrichter ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Sekretär bestellt dann einen Ersatzmann, der von der betreffenden Partei nicht mehr frei abgelehnt werden kann.

(5) Vereinbaren die Parteien, für einzelne oder alle Positionen andere Schiedsrichter zu bestellen, so kann der Sekretär die Führung des Verfahrens durch den SGH ablehnen. Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.

(6) Soll ein Schiedsrichter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, so ist, soweit hier nichts Anderes bestimmt ist, das Ablehnungsgesuch beim Vorsitzenden oder beim Sekretariat innerhalb zweier Wochen anzubringen, nachdem die Partei vom Ablehnungsgrund Kenntnis erlangt hat; der Ablehnungsgrund ist innerhalb der Frist zu bezeichnen und glaubhaft zu machen. Wird ein Schiedsrichter abgelehnt, so bestimmt der Sekretär an seiner Stelle einen Ersatzmann. In dieser Besetzung entscheidet der Spruchkörper über das Ablehnungsgesuch; erklären er oder das Gericht die Ablehnung für begründet, verbleibt es bei der Besetzung mit dem Ersatzmann.

(7) Stellt eine Partei den Antrag, einen Schiedsrichter abzubrufen, weil er rechtlich oder tatsächlich außerstande sei, seine Aufgaben zu erfüllen, so gilt der vorhergehende Absatz entsprechend. Der Sekretär kann einen Ersatzmann von Amts wegen bestellen, wenn ein Schiedsrichter sein Amt niederlegt oder sonst wegfällt.

§ 9 Benennung der Schiedsrichter durch die Parteien

(1) Haben die Parteien vereinbart, die Schiedsrichter selbst zu benennen, so verfahren sie zunächst nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit danach ein Schiedsrichter durch das Gericht zu bestellen ist, tritt der Sekretär an dessen Stelle. Der Sekretär kann es auf Antrag des Schiedsklägers übernehmen, die Schiedsklage der anderen Partei zuzustellen, sie zur Benennung eines Schiedsrichters aufzufordern und die übrigen zur Konstituierung des Spruchkörpers erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Der Vorsitzende beantragt die Übernahme des Verfahrens durch den SGH beim Sekretär. Eines Antrags bedarf es nicht, wenn der Vorsitzende vom Sekretär ernannt worden ist.

(3) Der Sekretär fordert die Schiedsrichter auf, binnen einer von ihm bestimmten Frist ihre Bereitschaft zu erklären, das Schiedsrichteramt unter diesem Statut wahrzunehmen. Geht die Erklärung innerhalb der Frist nicht ein, so kann der Sekretär die Beendigung seines Amtes anordnen.

(4) Im Übrigen gilt das so zusammengesetzte Schiedsgericht als Spruchkörper im Sinne dieses Statuts.

§ 10 Haftpflicht, Versicherung

(1) Verletzt das Mitglied eines Spruchkörpers eine Schiedsrichterpflicht, so sind er und der SGH für den daraus entstehenden Schaden nur insoweit verantwortlich, wie auch der Richter eines staatlichen Gerichts bzw. an dessen Stelle der Staat haften würden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist allgemein ausgeschlossen. Für Pflichtverletzungen des Mitglieds eines Spruchkörpers, das nicht vom SGH, sondern von den Parteien selbstbestimmt worden ist, haftet der SGH nicht.

(2) Falls die Tätigkeit der Schiedsrichter nicht bereits durch ihre Berufshaftpflichtversicherung als Notare gedeckt ist, nimmt der SGH eine Haftpflichtversicherung in Höhe des Streitwerts zugunsten der Schiedsrichter und der Parteien. Die Pflichtverletzung von Schiedsrichtern, die nicht vom SGH, sondern von den Parteien selbst oder von dritter Seite bestimmt worden sind, versichert der SGH nicht.

III. Teil: Gemeinsame Verfahrensvorschriften

§ 11 Parteidisposition

(1) Soweit hier nichts Anderes bestimmt ist, entscheidet der Vorsitzende, während einer mündlichen Verhandlung der Spruchkörper, über das Verfahren nach freiem Ermessen.

(2) Das Verfahren unterliegt der Parteidisposition. Vereinbaren die Parteien ein Verfahren, das den Grundsätzen dieses Statuts widerspricht, so kann der Vorsitzende, während einer mündlichen Verhandlung der Spruchkörper, nach freiem Ermessen die Fortsetzung des Verfahrens ablehnen.

(3) Die Fortsetzung des Verfahrens kann insbesondere dann abgelehnt werden, wenn die Parteien sich der Beschleunigung des Verfahrens widersetzen.

§ 12 Anträge auf Einleitung eines Verfahrens

(1) Der SGH wird nur auf Antrag tätig. Anträge sind ausschließlich an das Sekretariat zu richten.

(2) Anträge sind schriftlich zu stellen. Gehen Anträge über Wege der Telekommunikation ein, so entscheidet das Sekretariat nach seinem Ermessen, ob es schriftliche Bestätigung mit eigenhändiger Unterschrift verlangen will. Hilfe zur Antragstellung leistet das Sekretariat nicht.

(3) Der Antrag auf Einleitung oder Übernahme eines Verfahrens wird vom Sekretariat stets schriftlich angenommen, es sei denn der Antragsteller verlangt ausdrücklich einen anderen Kommunikationsweg. In keinem Fall erfolgt die Annahme mündlich oder fernmündlich.

(4) Das Sekretariat kann verlangen, dass der Antragsteller das vorliegende Statut schriftlich als Inhalt des Vertrags über die Durchführung eines Schlichtungs- oder Schiedsverfahrens anerkennt.

(5) Das Sekretariat kann die Annahme des Antrags von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 13 Einleitung des Verfahrens

(1) Sobald der Antrag angenommen und ein etwa geforderter Kostenvorschuss eingegangen ist, veranlasst das Sekretariat die Zustellung an die andere Partei.

(2) Das Sekretariat informiert unverzüglich den Spruchkörper und verfährt als dann ausschließlich nach den Weisungen des Vorsitzenden. Die Aufgaben des Sekretariats im Falle des Wegfalls oder der Ablehnung eines Schiedsrichters bleiben unberührt.

§ 14 Geschäftsgang

(1) Der Vorsitzende bestimmt den weiteren Geschäftsgang. Er hat in jedem Stadium des Verfahrens auf beschleunigte Erledigung und gütliche Einigung hinzuwirken.

(2) Der Vorsitzende soll darauf achten, dass das Sekretariat über alle Vorgänge dergestalt informiert ist, dass es zu jeder Zeit über einen lückenlosen und aktuellen Satz der Verfahrensakten verfügt.

(3) Das Sekretariat leistet dem Vorsitzenden jede Unterstützung, die dieser anfordert. Es veranlasst insbesondere Ladungen und Zustellungen. Zahlungen erfolgen ausschließlich an und durch das Sekretariat.

§ 15 Zustellungen

(1) Eine jede Zustellung ist wirksam, wenn das zuzustellende Schriftstück auf Veranlassung des Vorsitzenden oder des Sekretariats gleich auf welchem Wege zur Kenntnis des Zustellungsempfängers gelangt.

(2) Zustellungen gelten als bewirkt, wenn sie an die dem Sekretariat zuletzt mitgeteilte Anschrift erfolgen, auch wenn das Schriftstück sich als dort unzustellbar erweist.

(3) Schriftstücke, durch die ein Verfahren erstmals eingeleitet wird, sind nach den gesetzlichen Vorschriften über die Zustellung im Parteibetrieb oder gegenschriftliches Empfangsbekenntnis zuzustellen. Alle anderen Zustellungen können durch einfachen Brief erfolgen. Erfolgt eine Zustellung durch eingeschriebenen Brief oder in vergleichbarer Form, so ist sie auch dann wirksam, wenn der Empfänger nicht angetroffen wird und das Schriftstück beim Zusteller niedergelegt wird.

(4) Wird durch einfachen Brief im Inland zugestellt, so wird vermutet, dass das Schriftstück am dritten Tage nach der Absendung zugegangen ist, wenn der Zugang nicht ernstlich zweifelhaft ist.

(5) Für die Frage, an wen die Zustellung ersatzweise stattfinden kann, wenn der Empfänger selbst nicht angetroffen wird oder das Schriftstück nicht zur Kenntnis erhält (Ersatzzustellung) gelten die Bestimmungen der deutschen Zivilprozessordnung entsprechend und zwar auch dann, wenn die Zustellung im Ausland erfolgt.

(6) Schriftstücke können mittels analoger oder digitaler Fernkommunikation zugestellt werden, wenn eine Partei oder ihr Vertreter ihr Einverständnis erkennen lässt. Das Einverständnis wird unterstellt, wenn die Telekommunikationsadresse auf einem Briefkopf oder ähnlich angegeben wird.

(7) Hat eine Partei einen Rechtsanwalt umfassend mit ihrer Vertretung im Verfahren beauftragt, so erfolgen Zustellungen ausschließlich an ihn. Im Übrigen obliegt es dem Ermessen des Sekretariats oder des Vorsitzenden, ob an die Partei selbst oder an einen Vertreter zuzustellen ist.

(8) Erscheint ein von der Partei gewünschter Zustellungsweg unsicher oder sind Verzögerungen zu befürchten, so können das Sekretariat oder der Vorsitzende die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten verlangen, an den schnell und sicher zugestellt werden kann.

(9) Gesetzliche Vorschriften, wonach in bestimmten Fällen eine Zustellung als erfolgt gilt, wirken auch unter diesem Statut.

§ 16 Verhandlung

(1) Der Vorsitzende bestimmt Form, Ort und Zeit der Verhandlung. Auf übereinstimmende Wünsche der Parteien soll er tunlichst Rücksicht nehmen.

(2) Verlangt eine Partei mündliche Verhandlung, so soll der Vorsitzende dem stattgeben, es sei denn, dass die andere Partei aus berechtigten Gründen widerspricht. Der Vorsitzende kann einen Antrag auf mündliche Verhandlung auch von Amts wegen ablehnen, wenn seinem freien Ermessen nach unzumutbarer Aufwand oder unzumutbare Verzögerung zu besorgen sind.

(3) Das persönliche Erscheinen der Parteien kann angeordnet werden.

(4) Einstweilige Maßnahmen kann das Schiedsgericht ohne Anhörung der anderen Partei erlassen; rechtliches Gehör ist dann unverzüglich nachzuholen.

(5) Über die Zulassung einer Widerklage entscheidet das Schiedsgericht nach freiem Ermessen.

(6) Verhandlungssprache ist deutsch. Die Verhandlung kann – ohne Übersetzung ins Deutsche – in einer anderen Sprache geführt werden, wenn alle Parteien damit einverstanden sind und mindestens einer der Schiedsrichter diese Sprache dergestalt beherrscht, dass er die anderen Schiedsrichter vom Inhalt der Verhandlungen unterrichten kann. Das Sekretariat gibt auf Verlangen Auskunft darüber, ob und welche Schiedsrichter zur Verhandlung in einer fremden Sprache zur Verfügung stehen.

(7) Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen Kostenvorschüsse anfordern und zwar auch vom Antragsgegner.

§ 17 Kosten

(1) Der SGH erhebt Kosten nach Maßgabe einer vom Sekretariat aufzustellenden Kostenordnung, die ebenso zu veröffentlichen ist wie dieses Statut. Auf Verlangen einer Partei ist diejenige Fassung der Kostenordnung anzuwenden, die im Zeitpunkt der Schiedsvereinbarung in Kraft war; das Sekretariat kann dann die Kosten aber einer zwischenzeitlich etwa eingetretenen wesentlichen Veränderung des Geldwerts und sonst maßgeblicher Verhältnisse anpassen.

(2) Alle Parteien, die sich auf das Verfahren eingelassen haben, schuldensämtliche Kosten als Gesamtschuldner auch dann, wenn das Schiedsgericht über sie entschieden hat.

(3) Das Sekretariat kann gegenüber einer bedürftigen Partei auf Kosten oder Kostenvorschüsse ganz oder zum Teil verzichten; soweit die bedürftige Partei verurteilt ist, Kosten zu tragen, entfällt insoweit die Haftung der anderen Partei.

(4) Das Sekretariat kann dem SGH geschuldete Kosten herabsetzen oder erlassen, wenn das der Billigkeit entspricht.

(5) Der Spruchkörper entscheidet nach Ermessen, welche Partei zu welchem Anteil Kosten zu tragen oder zu erstatten hat und welche Kosten neben denen des SGH erstattungsfähig sind. Entscheidet der Spruchkörper hierzu über den Streitwert, so ist die Entscheidung nur zwischen den Parteien wirksam, nicht aber im Verhältnis der Parteien zum SGH.

IV. Teil: Schlichtung

§ 18 Anwendungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Teils finden Anwendung, wenn der Antragsteller ausdrücklich eine nur schlichtende und vermittelnde Tätigkeit, nicht aber eine verbindliche Entscheidung beantragt.

(2) Die Schlichtung setzt den vorherigen Abschluss eines Schlichtungs- oder Schiedsvertrags nicht voraus.

(3) Das Schlichtungsverfahren kann auch stattfinden, wenn sich die andere Partei nicht einlässt.

(4) Eine von der Bundesnotarkammer anerkannte Schlichtungsordnung ist zu beachten, soweit sie mit diesem Statut nicht in Widerspruch steht.

§ 19 Verfahren

(1) Das Schlichtungsverfahren findet vor dem Vorsitzenden allein statt, wenn nicht die Parteien ausdrücklich die Zuziehung von Beisitzern verlangen.

(2) Sekretariat oder Vorsitzender haben die Parteien darüber zu belehren, dass das Schlichtungsverfahren nach diesem Statut keine notarielle Amtstätigkeit darstellt und dass sie statt des SGH auch einen Notar ihrer Wahl beauftragen könnten. Wird der Antrag aufgrund der Belehrung zurückgenommen, so ist das Verfahren kostenfrei. Die Belehrung unterbleibt, wenn und soweit der SGH als Gütestelle anerkannt ist und die Anrufung einer Gütestelle gesetzliche Voraussetzung eines Verfahrens vor staatlichen Gerichten ist.

(3) Einigen sich die Parteien, so ist der Vorsitzende – oder bei Beteiligung von Beisitzenden ein Beisitzer – nicht gehindert, die Einigung als Notar zu beurkunden. Er hat aber darauf hinzuweisen, dass es sich um getrennte Verfahren handelt, dass die Kosten für jedes dieser Verfahren unabhängig voneinander anfallen und dass die Parteien auch jeden anderen Notar mit der Beurkundung beauftragen können.

(4) Der Spruchkörper bestimmt durch Beschluss den Zeitpunkt, in welchem das Verfahren gescheitert ist und endet.

(5) Über die Kosten kann nach § 17 Abs. 5 dieses Statuts auch dann entschieden werden, wenn das Verfahren gescheitert ist.

V. Teil: Schiedsverfahren

§ 20 Grundsätze

(1) Das Schiedsverfahren nach diesem Statut ist ein Schiedsverfahren deutschen Rechts nach dem Zehnten Buch der deutschen Zivilprozessordnung, auch wenn in einer fremden Sprache verhandelt wird oder einzelne Verfahrenshandlungen im Ausland stattfinden.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet selbst über seine Zuständigkeit und im Zusammenhang hiermit über das Bestehen oder die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung.

§ 21 Schlichtungsphase

(1) Das Schiedsverfahren beginnt – außer bei einstweiligen Maßnahmen – stets mit einer Schlichtungsphase vor dem Vorsitzenden.

(2) Die Schlichtung schließt ggf. mit einem Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut (Schiedsvergleich) ab.

(3) Die Schlichtungsphase geht in das streitige Verfahren über, wenn der Vorsitzende ihr Scheitern feststellt. An die Anträge der Parteien ist er insoweit nicht gebunden.

(4) Lässt sich eine Partei nicht auf das Verfahren ein oder ist sie bei anberaumter mündlicher Verhandlung säumig, so kann der Vorsitzende ohne erneute Ladung in das streitige Verfahren übergehen.

§ 22 Streitiges Verfahren

(1) Nach Feststellung des Scheiterns der Schlichtungsphase kann jede Partei innerhalb zweier Wochen nach Verkündung des Beschlusses den Vorsitzenden ohne Angabe von Gründen für das weitere Verfahren auch dann ablehnen, wenn sie von dem Recht, einen der Schiedsrichter ohne Angabe von Gründen abzulehnen, schon Gebrauch gemacht hatte.

(2) Das streitige Verfahren findet vor dem ganzen Spruchkörper statt, es sei denn die Parteien verlangen übereinstimmend die Entscheidung nur durch den Vorsitzenden.

(3) Hat sich eine Partei nicht auf das Verfahren eingelassen oder war sie in der Schlichtungsphase bei anberaumter mündlicher Verhandlung säumig, so entfällt für sie das Ablehnungsrecht nach Abs. 1. Zur Entscheidung nur durch den Vorsitzenden genügt in diesem Fall das Einverständnis der anderen Partei.

(4) Erst nach Eintritt in das streitige Verfahren prüft das Schiedsgericht die Zulässigkeit der Schiedsklage und der Klageanträge.

(5) Das Schiedsgericht kann Einlassungs- und Antragsfristen sowie Fristen für die Benennung und die Vorlage von Beweismitteln setzen und nach Ablauf der Frist die Partei mit weiterem Vorbringen ausschließen.

§ 23 Schiedsspruch

(1) Das Schiedsgericht entscheidet nach dem Recht, das nach deutschem internationalen Privatrecht auf das streitige Rechtsverhältnis anzuwenden ist. Eine Rechtswahl erkennt es in den Grenzen des *ordre public* auch dann an, wenn das deutsche internationale Privatrecht oder das sonst anwendbare Recht sie nicht zulassen sollte. In der Vereinbarung, den Streit durch den SGH entscheiden zu lassen, liegt im Zweifel keine Wahl des deutschen Sachrechts.

(2) Dem Schiedsgericht ist vorbehalten, nach Billigkeit zu entscheiden, wenn der Vorsitzende die Möglichkeit dazu den Parteien schriftlich oder in mündlicher Verhandlung angekündigt und sie unter Fristsetzung zum Widerspruch aufgefordert hat. Widerspricht auch nur eine Partei innerhalb der Frist, findet eine Entscheidung nach Billigkeit nicht statt.

(3) Im Falle der Säumnis einer Partei entscheidet das Schiedsgericht nach Aktenlage; ob es Behauptungen der anderen Partei allein aufgrund der Säumnis für zugestanden erachten will, entscheidet es nach freier Überzeugung.

VI. Teil: Auslegungs- und Übergangsvorschriften

§ 24 Auslegung

Ist in einem Schiedsvertrag vereinbart, ein Rechtsstreit solle durch den SGH oder durch Schiedsrichter entschieden werden, die vom Deutschen Notarverein zu bestellen sind, gilt im Zweifel gegenwärtiges Statut.

§ 25 Zeitliche Abgrenzung

(1) Dieses Statut findet Anwendung in der Fassung, die im Zeitpunkt des Eingangs des ersten Antrags im Sekretariat in Kraft ist.

(2) Jede Partei kann innerhalb einer Woche nach Mitteilung der Personen der Schiedsrichter verlangen, dass das Statut in der Fassung anzuwenden ist, die im Zeitpunkt des Abschlusses des Schiedsvertrags gegolten hat.

§ 26 Inkrafttreten, Abänderung und Aufhebung

(1) Dieses Statut wird vom Vorstand des Deutschen Notarvereins Bundesverband der Notare im Hauptberuf und von der Geschäftsführung der DNotV GmbH ausgefertigt und mit Verkündung in der von der DNotV GmbH herausgegebenen Zeitschrift "NOTAR" wirksam.

(2) Auch die Änderung oder Aufhebung dieses Statuts bedürfen der in Abs. 1 festgelegten Form.

Die vorstehenden Satzungsänderungen wurden in den ordentlichen Mitgliederversammlungen am 22.10.2014 und am 16.12.2014 und am 01.12.2016 und am 04.10.2017 beschlossen.

Die geänderte Fassung der Satzung tritt damit nach Eintragung an Stelle der letztmals mit Beschluss vom 12.12.2011 geänderten Satzung, die am 17.09.2011 festgestellt, am 10.10.2011 abgeändert und am 16.11.2011 in das Vereinsregister unter folgendem Kennzeichen eingetragen wurde: Bayern, Amtsgericht München VR 203940.

Dr. Axel Munte
(Vorstandsvorsitzender)

